



ALPMANN SCHMIDT

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

vielen Dank für Ihr Interesse an unseren Klausuren für Anfangssemester.

Sie haben einen Fall unserer Anfangssemester-Klausuren heruntergeladen.

Erst mit dem Download der Musterlösung erwerben Sie das Recht, Ihre Klausur zur individuellen Korrektur einzureichen. Die Kosten für die Musterlösung und die individuelle Korrektur belaufen sich auf 4,00 € je Klausur.

Ihre Lösung verfassen Sie bitte in einem **Microsoft Word kompatiblen** Format und senden uns diese per Email zu. Die Email-Adresse entnehmen Sie bitte dem Vorblatt der Musterlösung.

Wichtiger Hinweis: Eine Korrektur Ihrer Lösung kann nur erfolgen, wenn Sie vor Einsendung Ihrer Klausurlösung die Musterlösung erworben haben.



-
- Zugang von Willenserklärungen, Anfechtung,
 - Verkehrswesentliche Eigenschaften einer Person
-

Z ist als Großhändler edler Armbanduhren in Zürich tätig. Er pflegt Kontakte zu allen namhaften Herstellern. Seine Kunden sind Juwelierketten und Einzelhändler in ganz Europa, die halbjährig Rechnungen für die Bestellungen erhalten. Aufgrund der hohen Werte, die umgesetzt werden, holt sich der Z vor jeder Bestätigung einer Bestellung mit Einverständnis der potentiellen Kunden zur Überprüfung deren Bonität eine Kreditauskunft ein.

K aus Münster, der schon früher Geschäfte mit Z getätigt hat, bestellt 11 Armbanduhren des Modells „Panera lumen intervalla“ zu einem Preis von jeweils 3.750 €. Z kann diese Uhren besorgen und beauftragt einen seiner Mitarbeiter, eine Kreditauskunft über K einzuholen. Z bereitet derweil schon einmal eine Auftragsbestätigung vor, weil er wegen der guten Erfahrungen mit K davon ausgeht, dass K zahlungsfähig ist. Diese legt er auf das Faxgerät und betätigt den Sendebefehl. Zeitgleich ruft er bei dem K an, weil er noch eine Frage wegen des Versandes hat. Das Faxgerät konnte jedoch bis dahin aufgrund des Empfangens und Druckens von seitenweise Werbung die Bestätigung an K noch nicht versenden. Es versucht jedoch automatisch erneute Zustellungsversuche.

Noch während des Telefonats mit K erhält Z von seinem Kollegen die Nachricht, dass gegen den K wegen diverser Schmuckkäufe Zwangsvollstreckungsversuche erfolglos durchgeführt worden seien. Sofort erklärt der Z dem K, dass unter diesen Umständen kein Vertrag zustande kommen könne. Sie beenden daraufhin das Gespräch.

Weitere Minuten später hat das Faxgerät die Werbung empfangen und ausgedruckt und sendet nunmehr das Bestätigungsschreiben des Z an K, da Z vergessen hatte, den Sendevorgang abzubrechen. K erhält von seinen Mitarbeitern eine Stunde später das Fax und ist verärgert über das Hin und Her des Z. Er ruft deshalb bei Z an, um diesem zu sagen, was er von ihm hält. Während dieses zweiten Telefonats mit K erfuhr Z wiederum von seinem Mitarbeiter, dass die Kreditauskunft den K mit einem gleichnamigen Schmuckhändler verwechselt hatte. Dies erklärt Z dem K sofort und sagt diesem, dass es ihm leid tue und er nun bereit sei, mit ihm einen Vertrag abzuschließen. K will die Uhren jedoch jetzt bei einem anderen Zwischenhändler bestellen.

Z erklärt daraufhin, dass die Erklärung in dem ersten Telefonat wegen dieses Irrtums ja wohl nicht gelten könne. Es sei wegen des Angebots des K ein Vertrag zustande gekommen, sodass er den K notfalls auf Zahlung verklagen wolle. K entgegnet, dass seinerseits überhaupt kein Angebot, sondern lediglich eine bloße Nachfrage über die Vertragsbereitschaft des Z vorgelegen habe.

Z kommt zu Ihnen in Ihre Kanzlei und bittet Sie um Rechtsauskunft. Welchen Rat müssen Sie ihm geben, wenn deutsches Recht anwendbar ist?